

# Statuten Verein Bieler Philosophietage

## **Art. 1 NAME UND SITZ**

Unter dem Namen *Verein Bieler Philosophietage* besteht ein Verein mit Sitz in Biel. Er ist konfessionell und politisch neutral. Für ihn gelten die Bestimmungen von Art. 60-79 ZGB.

## **Art. 2 VEREINSZWECK**

Der *Verein Bieler Philosophietage* bezweckt die periodische Organisation und Durchführung der Bieler Philosophietage. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Interessen.

## **Art. 3 MITGLIEDSCHAFT**

Aktivmitglieder können alle Personen sein, die sich für die Bieler Philosophietage engagieren möchten. Gönnermitglieder können alle Personen, Institutionen oder Firmen werden, die die Bieler Philosophietage materiell unterstützen wollen. Der Jahresbeitrag für Gönnermitglieder beträgt mindestens 100 Franken. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung (GV) ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

## **Art. 4 MITTEL**

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsorenbeiträge
- Subventionen und Spenden
- Mitgliederbeiträge

Der Höchstbeitrag für Einzelmitglieder beträgt Fr. 50.-- pro Jahr.

## **Art. 5 ORGANISATION**

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisorinnen und Revisoren

## **Art. 6 ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alle zwei Jahre statt. Ihr obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung der Protokolle von Mitgliederversammlungen
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
4. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
5. Beschlussfassung über das Veranstaltungskonzept
6. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
7. Beschlussfassung über den Voranschlag
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen
9. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
10. Wahl der Vorstandsmitglieder
11. Wahl der Revisorinnen und Revisoren
12. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

- Art. 7 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**  
Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangt wird.
- Art. 8 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN**
- Die Mitglieder werden mindestens 15 Tage vor der Versammlung – unter Angabe der Traktanden – durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail eingeladen.
  - Anträge müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Präsidentin / beim Präsidenten eingereicht werden.
  - Sowohl natürliche wie auch juristische Personen haben an der Mitgliederversammlung eine Stimme.
  - Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.
  - Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.
  - Die Hauptversammlung wird von der Präsidentin /vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit von der Vizepräsidentin / vom Vizepräsidenten geleitet.
  - Nicht traktandierte Geschäfte dürfen erst an einer folgenden Hauptversammlung zur Abstimmung gebracht werden.
- Art. 9 VORSTAND**
- Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
  - Der Vorstand leitet den Verein im Sinne des Zweckartikels.
  - Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.
  - Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.
  - Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.
  - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
  - Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen.
  - Die Präsidentin / der Präsident stimmt und wählt mit und fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- Art. 10 DIE REVISOR/INNEN**  
Die Hauptversammlung wählt für die Dauer des Vereinsjahres eine Rechnungsrevisorin / einen Rechnungsrevisor. Diese prüfen die Jahresrechnung und führen einmal jährlich eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 11 HAFTUNG**  
Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.
- Art. 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS**  
Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- Art. 13 GEMEINNÜTZIGKEIT**
- Der Verein ist gemeinnützig.
  - Diese Statuten treten durch die Gründungsversammlung in Kraft.